



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die eigenständige digitale Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern. ²Der Freistaat Bayern unterhält hierfür staatliche Rechenzentren und staatlich verfügbare Netze, geeignete Cloud-Dienste und weitere geeignete Technologien und Anwendungen. ³Kooperationen mit anderen Ländern und mit dem Bund sind möglich.“

Begründung:

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Grundgesetz (GG) für die Länder zwar eine eigenständige Gestaltungskompetenz vorsieht, zugleich aber auch auf „die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ bzw. „die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“ abzielt (Art. 72 Abs. 2 GG), dem Bundesrecht einen Vorrang einräumt (Art. 31 GG) und ferner den Deutschen das Recht der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet zugesteht (Art. 11 GG). Gerade im Zeitalter der digitalen Transformation ist zu beachten, dass das Recht in einem demokratisch verfassten Staat möglichst keine neuen Hürden zwischen den Ländergrenzen für die Bürgerinnen und Bürger schaffen sollte. Der Verfassungsgeber hat mit der Ergänzung des Art. 91c GG um einen Abs. 5 im Jahre 2017 den Bundesgesetzgeber ermächtigt, den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln und damit einer zu starken Zersplitterung der digitalen Zugangsinstrumente zu den Verwaltungsleistungen in Deutschland entgegenzuwirken.

Daher soll die digitale Souveränität in Art. 3 nicht explizit auf Bayern konzentriert sein, sondern Deutschland und Europa einbeziehen. Die Formulierung soll deutlich machen, dass der Freistaat Bayern durch die gesetzlichen Regelungen dazu beitragen will, eine deutsche und europäische digitale Souveränität zu fördern. Darüber hinaus schließt die regulatorische Konzeption des Bayernservers allein auf einen Betrieb durch die staatliche (bayerische) öffentliche Verwaltung bedauerlicherweise auch Kooperationen mit anderen Ländern oder mit dem Bund aus. Über Bayern hinausgehende Kooperationsmöglichkeiten – etwa beim Aufbau einer Verwaltungscloud – sollten explizit erwähnt werden, um Kooperationen mit anderen Ländern und mit dem Bund ausdrücklich zu ermöglichen.